



## Stellungnahme zur Revision der Kirchenordnung

---

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bischofsheim begrüßt grundsätzlich ein Überdenken der Kirchenordnung.

In der vom Kirchenordnungsausschuss vorgelegten Neufassung sehen wir grundsätzlich eine Reihe von Verbesserungen, betrachten manche Vorschläge aber auch eher kritisch.

So begrüßen wir das im Mantelgesetz verwendete Leitbild einer „missionarisch orientierten Volkskirche“, die als „offen, einladend, aufsuchend, gesellschaftsbezogen“ gekennzeichnet wird. Damit wird der Begriff der missionarischen Kirche aus einer falschen Engführung herausgeholt und der Diskurs über die Frage, wie Kirche in unserer Zeit missionarisch tätig sein kann, neu eröffnet.

### KO Unterabschnitt 2 Artikel 46

Die klare Formulierung ergibt auch eine klare Aufgabenstellung. In Verbindung mit Artikel 48 wird damit auch eine klare Unterscheidung von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung getroffen, die wir nachdrücklich begrüßen.

### KO Unterabschnitt 2 Artikel 47.8

Der Neuentwurf legt die Berufung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung, sowie weiterer leitender Mitarbeitender der Kirchenverwaltung in die Befugnis der Kirchenleitung und nicht mehr – wie bisher – der Kirchensynode. Abgesehen davon, dass die Definition „weitere leitende Mitarbeiter“ nicht sehr präzise ist, geben wir zu bedenken, dass Personalentscheidungen auf der Leitungsebene der Kirchenverwaltung immer auch Richtungsentscheidungen sind und in der Vergangenheit auch waren. Hier die Kirchensynode als dem „maßgebende(n) Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche“ (Art. 32) außen vor zu lassen, scheint uns nicht sinnvoll.

### KO Unterabschnitt 4 Artikel 54 ff

Zu den gravierendsten Veränderungen des Neuentwurfs gehören sicherlich die Veränderten Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste und die Abschaffung des Leitenden Geistlichen Amtes. Der Entwurf legt die geistliche Leitung in die Hände der Synode und der Kirchenleitung. Die Frage ist allerdings, ob die Kirchenleitung, bei der Fülle der ihr zugewiesenen Aufgaben, nicht der Beratung gerade in der Frage der geistlichen Leitung bedarf. Dies scheint – verstehen wir die entsprechenden Ausführungen im Mantelgesetz recht – wohl auch die Auffassung des Ausschusses zu sein, weswegen die Zahl der Pröpstinnen und Pröpste in der Kirchenleitung erhöht wird. Wo aber ist dann das Forum, in dem die Erfahrungen aus den Regionen und deren theologisch-geistliche Verarbeitung geleistet werden kann?

Das Leitende Geistliche Amt hat in der Vergangenheit gerade auf diesem Hintergrund wichtige Impulse für das geistliche Leben unserer Kirche gegeben. Die Chance, die in diesem Organ liegt, sollte nicht aus Effizienzgründen aufgegeben werden, sondern eher noch stärker genutzt werden. Insofern sprechen wir uns ausdrücklich gegen eine Abschaffung des LGA aus, zumal die im Entwurf aufgeführten Aufgaben und Funktionen der Pröpstinnen und Pröpste keine sind, die nur durch dieses Amt wahrgenommen werden könnte. Die Frage ist also, ob dieser Artikel – unter der Voraussetzung, dass das LGA abgeschafft wird – den Erhalt des Amtes der Pröpstinnen und Pröpste tatsächlich noch rechtfertigt.

Als einzige wirkliche neue Aufgabe kommt die Dienstaufsicht über die Dekane hinzu, was in Verbindung mit Art. 52 (3.) zu einer vierstufigen klassisch-hierarchischen Struktur führt. In einer Kirche, die seit ihren Gründungstagen immer stolz auf ihre demokratische Prägung ist, hinterlässt dies zumindest ein ungutes Gefühl.

### KO Unterabschnitt 3 Artikel 51

Wir halten die Aufgabe eines Bischofs, einer Bischöfin der geistlichen Leitung und der öffentlichen Vertretung bis hin zu öffentlichen Stellungnahmen in eigener Verantwortung als einen wichtigen Schritt zur Profilierung unserer Kirche.

Ob die Veränderung der Bezeichnung des Amtes des Kirchenpräsidenten notwendig ist, hat für uns keine herausragende Bedeutung.

### KGO Abschnitt 1 § 3.2

Das Dekanat ist für Gemeindeglieder bisher noch immer eine anonyme Größe. Die Formulierung lässt sehr viel Spielraum und sollte nicht auf finanzielle Mittel ausgedehnt werden.

### KGO Abschnitt 1 § 7

Die Offenheit für andere Organisationsformen als Seelsorgebezirke erscheint uns als ein wichtiger Schritt.

### KGO Abschnitt 2 §21

Unbeschadet der Tatsache, dass der Kirchenvorstand als Anstellungsträger formal auch die Dienstaufsicht hat, ist diese in der Praxis aber nur von konkreten Personen zu leisten. Insofern sind die Formulierungen (alt wie neu) eher unscharf.

### KGO Abschnitt 2 § 27 Vorsitz und Stellvertretung

Die „Stärkung des Ehrenamts“ hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich immer mehr Menschen in unserer Kirche schlichtweg überfordert fühlen und ihr Engagement zunehmend als Belastung empfinden.

In der Praxis einer Kirchengemeinde werden wichtige Informationen in aller Regel über die hauptamtlich Tätigen in Pfarramt und Pfarrbüro weitergeben. Ehrenamtlich tätige Menschen sind oft auch in einem Alter, in dem sie einem Beruf nachgehen, der sie tagsüber beschäftigt und nicht selten auch stark beansprucht. Vor diesem Hintergrund halten wir den obligatorischen Laienvorsitz im KV für eine schlechte Lösung. Er bindet ehrenamtliches Engagement in der Verwaltung und bildet eine Doppelstruktur neben dem Amtsinhaber/ der Amtsinhaberin.

### KGO Abschnitt 2 § 40 (2)

Die Formulierung lässt offen, ob es sich dabei um eine generelle Entscheidung für die gesamte Sitzung handelt, oder ob auch nur bestimmte Top öffentlich verhandelt werden können. Gerade letztere Möglichkeit wäre aus Gründen der Transparenz einerseits, aber auch z.B. des erforderlichen Datenschutzes andererseits wünschenswert.

Bischofsheim, 5. November 2008